



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 5

Paderborn, den 22. Mai 2023

166. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Diözesanadministrators

- Nr. 43. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 12. Januar 2023 59
- Nr. 44. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023: – Redaktionelle Änderung der Studierendenordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung – 59
- Nr. 45. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023: – Redaktionelle Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung – 60
- Nr. 46. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023: – Redaktionelle Änderung der Berufsausbildungsordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung – 60
- Nr. 47. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023: – Redaktionelle Änderung der PiA-Ordnung aus Anlass der neu gefassten Grundordnung und des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung – 60

- Nr. 48. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023: – Redaktionelle Änderung der KAVO aus Anlass der neu gefassten Grundordnung und des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung – 61
- Nr. 49. Änderung der Anlage 2 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung 62

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 50. Dekret zur Verlängerung der Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus v. Ass. Scharnhorst 62

Bekanntmachungen aus dem staatlichen Bereich

- Nr. 51. Umsatzsteuer: Steuerbefreiung bestimmter kultureller Einrichtungen der Kirchengemeinden (insb. KÖBs, Museen, Chöre und Orchester) 63

Dokumente des Diözesanadministrators

Nr. 43. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 12. Januar 2023

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Teil IV Abschnitt I Nummer 1 des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Regionalkommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich hiermit für das Erzbistum in Kraft.

Paderborn, 26.04.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. *Michael Bredede*

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/9/1-2023

Nr. 44. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023: – Redaktionelle Änderung der Studierendenordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

I. Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 06.10.2021 (Kirchliches Amtsblatt 2021, Stk. 12, Nr. 149.), zuletzt geändert am 28.09.2022 (Kirchliches Amtsblatt 2022, Stk. 13, Nr. 171.), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Ausbildungs- und Studienverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.“

II. Die Änderung unter Ziffer I. tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

Paderborn, 02.05.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/3/20-2022

Nr. 45. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023: – Redaktionelle Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

I. Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stk. 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 28.09.2022 (Kirchliches Amtsblatt 2022, Stk. 13, Nr. 173.), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Praktikumsverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.“

II. Die Änderung unter Ziffer I. tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

Paderborn, 02.05.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/3/20-2022

Nr. 46. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023: – Redaktionelle Änderung der Berufsausbildungsordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 29.04.1991 (Kirchliches Amtsblatt 1991, Stk. 5, Nr. 75.), zuletzt geändert am 28.09.2022 (Kirchliches Amtsblatt 2022, Stk. 13, Nr. 169.), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Berufsausbildungsverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.“

II. Die Änderung unter Ziffer I. tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

Paderborn, 02.05.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/3/20-2022

Nr. 47. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023: – Redaktionelle Änderung der PiA-Ordnung aus Anlass der neu gefassten Grundordnung und des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

I. Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 08.05.2019 (Kirchliches Amtsblatt 2019, Stk. 6, Nr. 64.), zuletzt geändert am 28.09.2022 (Kirchliches Amtsblatt 2022, Stk. 13, Nr. 172.), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 *Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission*

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Arbeitsverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.“

2. In § 21 Absatz 4 Buchstabe a) werden die Wörter „des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.

II. Die Änderung unter Ziffer I.2. tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Änderung unter Ziffer I.1. tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

Paderborn, 02.05.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/3/20-2022

Nr. 48. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023: – Redaktionelle Änderung der KAVO aus Anlass der neu gefassten Grundordnung und des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stk. 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 07.12.2022 (Kirchliches Amtsblatt 2022, Stk. 13, Nr. 177.), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird Satz 3 wie folgt geändert:

a) Die Worte „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ werden gestrichen.

b) Die Klammer wird wie folgt gefasst: „(Grundordnung)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“.

b) In Absatz 1 werden die Worte „Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZK-O)“ ersetzt durch die Worte „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)“.

c) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Kommission“ folgende Klammer eingefügt: „(seit 1. März 2023: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission)“.

3. In § 10 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.09.1993“ gestrichen.

4. In § 32 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 7“ durch die Angabe „Art. 9“ ersetzt.

5. § 35a Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Klammer „(Zentral-KODA)“ wird ersetzt durch die Klammer „(Zentral-KODA [seit 1. März 2023: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission])“.

6. § 40 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Halbsatz 1 werden die Worte „Vereinigung im Sinne des Art. 6 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO)“ durch die Worte „Koalition im Sinne des Art. 10 Grundordnung“ ersetzt.

b) In Halbsatz 2 wird das Wort „Vereinigung“ ersetzt durch das Wort „Koalition“.

7. In § 41 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.

8. In § 42 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.

9. Die Anlage 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Fußnote zur Überschrift wird in der Klammer nach dem Wort „Zentral-KODA“ die Klammer „[seit 1. März 2023: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission]“ eingefügt.

b) In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch die Worte „Art. 9 Grundordnung“ ersetzt.

10. In der Anlage 25 werden in der Einleitung die Worte

„‘Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. Diese umfassen die fachlichen Erfordernisse, aber genauso die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes. Hierbei müssen auch Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste angemessen berücksichtigt werden.‘ (Artikel 9 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.09.1993).“

durch die Worte

„‘Alle Mitarbeitenden haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. Diese umfasst die fachlichen Erfordernisse ebenso wie die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes und Hilfestellungen zur Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Tätigkeiten.‘ (Artikel 5 Abs. 1 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 22.09.1993).“

ersetzt.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1., 3., 4., 5., 6., 7, 8., 9.b) und 10. treten rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2. und 9.a) treten rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

Paderborn, 02.05.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/3/20-2022

Nr. 49. Änderung der Anlage 2 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

Artikel 1

Änderung der Anlage 2 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Anlage 2 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. Okto-

ber 2003 (KA 2003, Nr. 233.), zuletzt geändert am 20.11.2022 (KA 2022, Nr. 13.), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt A, Ziffer 3. wird die Angabe „280,00“ durch die Angabe „350,00“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Regelungen des Artikels 1 treten zum 1. März 2023 in Kraft.

Paderborn, den 17.04.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5.104/1351/2/3-2023

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 50. Dekret zur Verlängerung der Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus v. Ass. Scharnhorst

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Arnsberg wurde mit Dekret vom 23. Mai 2022 in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 mit Wirkung zum 1. Juli 2022 Übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus v. Ass. Scharnhorst bestellt.

Dieser besteht aus

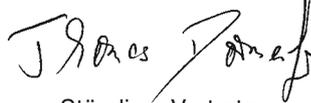
1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus v. Ass. Scharnhorst beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. folgenden sechs benannten Personen:

- Frau Ursula Kreutner, 44328 Dortmund,
- Frau Monika Kaschel, 44328 Dortmund,
- Frau Beate Thiemann, 44328 Dortmund,
- Herrn Klemens Merten, 44328 Dortmund,
- Herrn Johannes Makiolczyk, 44328 Dortmund,
- Herrn Hendrik Winkelhaus, 44328 Dortmund.

Unbeschadet der sonstigen Regelungen des Dekretes vom 23. Mai 2022 über die Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates besteht dieser über den 30. Juni 2023 hinaus bis zum Zusammentritt eines im Rahmen einer Kirchenvorstandswahl zu wählenden Kirchenvorstandes.

Paderborn, 08.05.2023

L. S. 
Ständiger Vertreter

Gz.: 1.7/1454#51712/907/1-2022

Bekanntmachungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 51. Umsatzsteuer: Steuerbefreiung bestimmter kultureller Einrichtungen der Kirchengemeinden (insb. KÖBs, Museen, Chöre und Orchester)

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 4 Nr. 20a Umsatzsteuergesetz (UStG) waren bestimmte kulturelle Einrichtungen wie zum Beispiel Chöre, Orchester, Theater oder Büchereien *in Trägerschaft des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände* von der Umsatzsteuer befreit. Für die Steuerbefreiung gleichartiger kultureller Einrichtungen der Kirchengemeinden war bisher eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde (in NRW: der zuständigen Bezirksregierung) erforderlich.

Der Anwendungsbereich des § 4 Nr. 20a UStG wurde durch das Steueränderungsgesetz 2022 ausgeweitet. Ab dem 1. Januar 2023 sind nun *bestimmte kulturelle Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts* von der Umsatzsteuer befreit.

Durch diese Änderung erstreckt sich die Befreiungsnorm künftig *unmittelbar* auch auf die Einrichtungen der

Kirchengemeinden. Das bislang erforderliche Bescheinigungsverfahren entfällt damit.

Es ist zu beachten, dass trotz der Befreiung nicht alle Einnahmen der in Betracht kommenden Einrichtungen steuerbefreit sind. Nicht erfasst sind zum Beispiel im Bereich der Katholischen Öffentlichen Büchereien (KÖB) der Verkauf neuer Bücher und sonstiger Medien oder die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken.

Sofern die Umsätze gleichartiger Einrichtungen von Unternehmern erbracht werden, die *keine* juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, ist für die Steuerbefreiung weiterhin eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde erforderlich.

Hinweis: Über die Homepage www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de können unter der Rubrik „Umsatzsteuer“ ergänzende Hinweise zum Umfang der Steuerbefreiungen für einzelne kulturelle Einrichtungen der Kirchengemeinde abgerufen werden.

Für Rückfragen steht die Abteilung „Kirchensteuern, Unternehmenssteuern“ im Bereich Finanzen zur Verfügung (steuerwesen@erzbistum-paderborn.de, Tel.-Nr. 05251 125-1225).

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

Der Diözesanadministrator: Dr. Michael Bredeck

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Diözesanadministrator, Dr. Michael Bredeck, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.